

Stellungnahme Teilrevision Spitalversorgungsgesetz (SpVG)

Die Stellungnahme wurde am 15. Sep 2025 um 15:53:57 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Teilrevision Spitalversorgungsgesetz (SpVG)

Teilnehmerangaben:

Berg- und Planungsregionen Kandertal, Obersimmental-Saanenland
Oberlandstrasse 92
3700 Spiez

Kontaktangaben:

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
Rathausplatz 1
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: PolitischeGeschaefte.GSI@be.ch
Telefon: +41 31 633 79 20

Teilnehmeridentifikation:

188110

Text-Rückmeldungen

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|---|--|--|--|
| Allgemeine Bemerkungen | | Keine Antwort | Keine Antwort |
| Teilrevision Spitalversorgungsgesetz (SpVG) | Art. 18d Beiträge | Auch ambulante und integrierte Versorger im Berggebieten (Randregionen) müssen eingebunden und unterstützt werden. | Der verbesserte Datenaustausch zwischen Spitälern bilden eine wichtige Basis für eine koordinierte Behandlung. Digitale Lösungen müssen aber auch die Einbindung weiterer Versorger ermöglichen, um effizient zu sein. Kleinere versorgungsrelevante ambulante und stationäre Versorger im ländlichen Raum werden dazu Unterstützung beim Anschluss und der Implementierung benötigen. |
| Teilrevision Spitalversorgungsgesetz (SpVG) | Art. 18d Beiträge | Die Digitalisierung darf nicht zu einem weiteren Leistungsabbau in ländlichen Regionen führen. | Die Digitalisierung kann in zentrumsfernen Regionen ein Weg sein, um eine gute integrierte medizinische Versorgung sicherzustellen, indem sie neue Möglichkeiten der fachlichen Zusammenarbeit erlaubt. Telemedizinische Dienstleistungen etwa können älteren Menschen im ländlichen Raum dienen. Digitale Lösungen dürfen aber nicht als verkapptes Sparinstrument verwendet werden, indem etwa telemedizinische Dienstleistungen dazu führen, dass weitere Angebote zentralisiert werden, und damit ein weiterer Leistungsabbau in den Regionen resultiert. |
| Teilrevision Spitalversorgungsgesetz (SpVG) | Art. 72a Bürgschaften und Darlehen zur Vermeidung von Insolvenzen 1. Zweck | Der Ermessensspielraum des Regierungsrates bei der Gewährung von Darlehen oder Bürgschaften ist näher zu erläutern. | Gemäss Vortrag wird dem Regierungsrat mit der Kann-Formulierung in Art. 72a Abs. 1 ein Ermessensspielraum gegeben, was grundsätzlich zu begrüßen ist, um für eine "konkrete Situation angemessene Lösung" (s. Vortrag) zu treffen. Es ist jedoch nicht klar, ob die Kriterien in Art. 72 abschliessend formuliert sind, oder ob weitere Kriterien dabei zum Tragen kommen. Die Kann-Formulierung darf nicht dazu führen, dass kleinere Regionalspitäler aus rein finanzpolitischen Überlegungen nicht oder nur in geringerem Ausmass von der Möglichkeit von Darlehen oder Bürgschaften profitieren können. |
| Teilrevision Spitalversorgungsgesetz (SpVG) | Art. 72b | Der Begriff der Unverzichtbarkeit ist so zu präzisieren, dass die Bedeutung der Regionalspitäler in Bergregionen anerkannt wird. | Die Regionalspitäler im Berner Oberland sind für die medizinische Grundversorgung unverzichtbar, weil die Topografie der Region zu langen Anfahrtswegen für die Bevölkerung führt. Es ist jedoch unklar, ob dies durch den Begriff der «geographischen Lage» genügend abgedeckt ist. Die saisonal stark schwankende Auslastung ist eine grosse Herausforderung für Regionalspitäler in Tourismusregionen. Dies erschwert oder verunmöglicht gar einen rentablen Betrieb. Das Leistungsvolumen und damit die Rentabilität des Betriebes dürfen deshalb kein Ausschlussgrund von einer finanziellen Unterstützung sein. Ein weiterer möglicher Weg für Rentabilitätssteigerungen in Regionalspitälern ist eine Spezialisierung (z.B. Kinderpsychiatrie). Auch Spitäler, welche solche Leistungen aufbauen, müssen von den Unterstützungsmassnahmen profitieren können. |

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|---------|---------|--------------------|---------------|
| Vortrag | | Keine Antwort | Keine Antwort |